



# Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)

## Änderung vom 17. März 2017

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und  
Energie des Ständerates vom 1. September 2016<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 9. November 2016<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 17 Abs. 2*

<sup>2</sup> Bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz haben Lieferungen aufgrund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind, Vorrang. Vorrang haben auch Lieferungen aus Grenzwasserkraftwerken, soweit die grenzüberschreitende Übertragung zur Sicherstellung der jeweiligen Hoheitsanteile nötig ist.

### *Art. 33b* Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. März 2017

<sup>1</sup> Gesuche, mit denen gemäss bisherigem Artikel 17 Absatz 2<sup>4</sup> im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz ein Vorrang für Lieferungen nach Artikel 13 Absatz 3 beantragt wird und die beim Inkrafttreten der Änderung vom 17. März 2017 hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

<sup>2</sup> Beschwerden gegen Entscheide zu Gesuchen nach Absatz 1 werden ebenfalls nach bisherigem Recht beurteilt.

<sup>3</sup> Vorränge, die gemäss bisherigem Artikel 17 Absatz 2 im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für Lieferungen nach Artikel 13 Absatz 3 gewährt wurden oder

1 BBl 2016 8313

2 BBl 2016 8333

3 SR 734.7

4 AS 2007 3425

noch gewährt werden, gelten längstens zwölf Monate ab Inkrafttreten der Änderung vom 17. März 2017.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 17. März 2017

Der Präsident: Ivo Bischofberger  
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 17. März 2017

Der Präsident: Jürg Stahl  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

### *Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 6. Juli 2017 unbenützt abgelaufen.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> Es wird auf den 1. Oktober 2017 in Kraft gesetzt.

30. August 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>5</sup> BBl 2017 2391